

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 27.12.2024

15. Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, mit der die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Groß-Enzersdorf festgesetzt werden.

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, mit der die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Groß-Enzersdorf festgesetzt werden.

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 100/2024 (ApoG), wird für die öffentliche

- Stadt-Apotheke „Zur heiligen Dreifaltigkeit“, Kirchenplatz 16, 2301 Groß-Enzersdorf und
- SemperCura Apotheke, Wiener Straße 12, Top 14, 2301 Groß-Enzersdorf

Folgendes verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

(1) Für die öffentlichen Apotheken in Groß-Enzersdorf werden an Werktagen folgende verpflichtende Kernöffnungszeiten festgesetzt:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr

(2) Für den 24. und 31. Dezember, sofern diese auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, wird für die öffentlichen Apotheken in Groß-Enzersdorf eine verpflichtende Kernöffnungszeit von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr festgesetzt.

- (3) Die gemeldeten freiwilligen Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheken in Groß-Enzersdorf sind in der Anlage 1 ersichtlich.

§ 2

Notfallbereitschaft

- (1) Die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Groß-Enzersdorf ist dann zu verrichten, wenn die Gruppen 10 und 11 der öffentlichen Apotheken in Wien entsprechend der aktuell gültigen Verordnung des Magistrates der Stadt Wien über die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Wien im 11er Turnus Notfallbereitschaft versehen.
- a) Die Stadt-Apotheke „Zur heiligen Dreifaltigkeit“ in 2301 Groß-Enzersdorf leistet Notfallbereitschaft gemeinsam mit der Gruppe 10 der öffentlichen Apotheken in Wien,
- b) Die SemperCura Apotheke in 2301 Groß-Enzersdorf leistet Notfallbereitschaft gemeinsam mit der Gruppe 11 der öffentlichen Apotheken in Wien.
- (2) Die Notfallbereitschaft beginnt am jeweiligen Tag um 8:00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 8:00 Uhr.
- (3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Notfallbereitschaft leisten. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.
- (4) Die öffentlichen Apotheken in Groß-Enzersdorf dürfen an Werktagen (Montag bis Freitag) im Anschluss an die Öffnungszeiten während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 bis eine halbe Stunde nach Ende der Abendordinationszeiten des Arztes, jedoch maximal bis 20:00 Uhr, Notfallbereitschaft leisten. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.
- (5) Sollte eine Apotheke in derselben Ortschaft freiwillig gemeldete Öffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 oder Notfallbereitschaft gemäß Abs. 3 und 4 versehen, darf für diesen Zeitraum die Verpflichtung zur Leistung der Notfallbereitschaft gemäß

Abs. 1 und 2 entfallen.

- (6) Während der von den öffentlichen Apotheken zu leistenden Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 bis 4 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

- (1) Auf die Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
- (3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4

In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Mittwoch, 1. Jänner 2025 in Kraft. Am Mittwoch, 1. Jänner 2025 versehen die Apotheken der Gruppe 1 in fortlaufender Reihenfolge ab 8:00 Uhr gemäß § 2 Abs. 1 Notfallbereitschaft. Somit hat die Stadt-Apotheke „Zur heiligen Dreifaltigkeit“ in Groß-Enzersdorf mit der Gruppe 10 am 10., Jänner 2025 und die SemperCura Apotheke in Groß-Enzersdorf mit der Gruppe 11 am 11. Jänner 2025, jeweils ab 8:00 Uhr Notfallbereitschaft zu versehen.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 26. November 2019, ZI. GFA5-S-074/025, außer Kraft.

**Für die Bezirkshauptfrau
Mag. Merkatz**

